

Beim Zusammenrechnen der Entfernungen für mehrere getrennt liegende Gebietstheile eines und desselben Postbezirks wird nicht jeder etwaige einzelne Bruch für sich abgerundet, vielmehr die Abrundung nur einmal für die Gesamtheit bewirkt.

Wird beim Messen ein Ortszeichen auf der Karte von der Eintheilung des Meßinstrumentes dergestalt berührt, daß die Theilungslinie des Instrumentes an der dem Vermessungsmullpunkte zugekehrten Seite des Ortskreises eine Tangente bildet, so ist die Entfernung dieses Orts nicht mehr zu der durch die betreffende Theilungslinie dargestellten Meilenstufe, sondern zu der um eine Meile höheren zu rechnen.

Wird dagegen der Ortskreis von einer Theilungslinie des Instrumentes durchschnitten, so daß diese eine Sekante des Ortskreises bildet, so ist bei der Entfernungsbestimmung die durch diese Linie dargestellte Entfernungsstufe als maßgebend anzusehen.

Sämmtliche Transitstrecken werden für diejenige Verwaltung in Berechnung gezogen, welche das Postregal in dem betreffenden Gebietstheil ausübt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob auf solchen Transitstrecken eine Postanstalt besteht oder nicht.

Wenn dagegen die Entfernungsstrecke für ein Gebiet (direkte Linie) eine zu einem andern Postbezirk gehörige Enklave durchschneidet, welche bei der wirklichen Beförderung der Sendung gar nicht berührt worden ist, so wird die Strecke durch diese Enklave als zu der betreffenden Entfernungsstrecke des umgebenden Gebiets gehörig angesehen.

Bei Sendungen, welche nur stückenweise portofrei befördert worden sind, ist ein Tarifsatz nur zu Gunsten derjenigen Verwaltungen anzusetzen, in deren Bezirken eine Portoberechnung für diese Sendungen zur gemeinschaftlichen Einnahme wirklich stattgefunden hat.

Die Postvorschußgebühr wird für die Verwaltung der vorschusse leistenden Postanstalt angesetzt.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Prozentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesamt-Fuhrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Wenn der Transit durch das Gebiet einer Verwaltung zufolge besonderer Staatsverträge an eine andere Verwaltung ganz oder zum Theil ohne Entgelt überlassen ist, so wird hierdurch eine Aenderung in dem Verhältnisse gegenüber der Gemeinamkeit, wie dasselbe durch die vorstehenden Festsetzungen geregelt worden, nicht herbeigeführt; vielmehr haben die betreffenden Verwaltungen untereinander die entsprechende Ausgleichung zu bewirken.

Der Transit von Fuhrpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Hohen vertragsschließenden Theile angehören, wird durch die obigen Bestimmungen nicht berührt; die darauf bezüglichen Verhältnisse unterliegen der besonderen Verständigung der theilhaftigen Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittlung der Prozentsätze herbeizuführen, insofern nicht durch gemeinsame Verabredung der sämmtlichen Vertragstheilnehmer die Befriedigung des Anspruchs der betreffenden Verwaltung auf einem kürzeren Wege zu erzielen sein sollte.